

Umsetzungshilfe Satzungsverankerung

Um der Tabuisierung von sexualisierter Gewalt entgegenzutreten, ist es sinnvoll, in die Satzungen und Ordnungen der Sportverbände und -vereine den Präventionsgedanken zum Schutz von Sportler*innen vor sexualisierter Gewalt zu implementieren.

Der Aufbau einer Aufmerksamkeitskultur im Verband und Verein erfordert im hohen Maße eine Transparenz im Hinblick auf die eindeutige Haltung des Vereins sowie die Bestimmung von Aufgaben, Zuständigkeiten und Verfahrensweisen in diesem Thema. Ziel muss es sein, zu kommunizieren, dass sexualisierte Gewalt nicht geduldet wird und eine umgehende Ahndung erfährt.

Eine schematische Vorgabe von Vereinsstrukturen, -satzungen und -ordnungen ist aufgrund der Verschiedenheit der Sportverbände und -vereine nicht sinnvoll. Daher muss jeder Sportverband und -verein unter Berücksichtigung seiner individuellen Entwicklungsgeschichte und der vorhandenen Strukturen für sich einen Weg suchen und finden, den Präventionsgedanken umzusetzen.

Nachfolgend werden beispielhafte Formulierungen für die Verankerung des Themas in der Satzung und der Ausbildungsordnung vorgestellt und Hinweise für die Rechtsordnung der Sportverbände/-vereine gegeben.

Eine mögliche Formulierung in der **Satzung** von Sportverbänden und -vereinen könnte sein:

„Der (Verbands-/Vereinsname) verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.“

Diese Formulierung sollte an den jeweiligen Sportverband/-verein und dessen Arbeitsschwerpunkte und Rahmenbedingungen angepasst werden. Hier ergeben sich evtl. Anknüpfungen an bereits bestehende Satzungsformulierungen innerhalb der Grundsätze des Sportverbands/-vereins oder innerhalb des Vereinszwecks.

Im Übrigen ist in der Satzung aufzunehmen,

„...dass schwerwiegende Verstöße zum Ausschluss führen können.“

„...dass der Entzug von Lizenzen möglich ist.“

In der **Rechtsordnung** ist näher zu regeln, unter welchen Voraussetzungen Lizenzen entzogen werden können und festzustellen, dass Verstöße gegen das Verbot von Gewalt als schwerwiegend angesehen werden und einen Ausschluss zur Folge haben. Zum Lizenzentzug empfiehlt sich ein abgestufter Strafenkatalog, etwa in der Form, dass bei erstmaligen leichten Fällen eine zeitliche Befristung des Lizenzentzugs, im Wiederholungsfall

oder bei schweren Fällen der Lizenzentzug auf Dauer erfolgt. Ebenfalls festgelegt werden muss, welches Gremium bzw. welche Stelle über den Lizenzentzug entscheidet und wie dieses Verfahren zu gestalten ist.

Ein Eingriff in die Berufsfreiheit (Artikel 12 Grundgesetz) ist hierdurch in aller Regel nicht gegeben, da die Übungsleiter*innen ihrer Tätigkeit überwiegend nebenberuflich nachgehen und es zudem Beschäftigungsmöglichkeiten auch außerhalb des organisierten Sports gibt.

Vor der Verhängung eines Lizenzentzugs ist dem*der Betroffenen Gelegenheit zu geben, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen (sog. „rechtliches Gehör“). Ein Lizenzentzug kommt auch in Betracht, wenn Strafverfahren lediglich aufgrund geringer Schuld eingestellt wurden (mit oder ohne Auflagen) oder eine Strafanzeige auf Wunsch des*der Betroffenen unterbleibt, der Vorwurf jedoch anderweitig beweisbar ist.

In die **Ausbildungsordnung** eines Sportverbands soll in Bezug auf die verbindliche Einführung des Ehrenkodex eine Regelung aufgenommen werden. Eine mögliche Formulierung lautet:

„Alle lizenzierten Personen (Aufzählung der genauen Funktionsbezeichnungen, z. B. Trainer-C) sind verpflichtet, bei Ausstellung der Neulizenz bzw. Lizenzverlängerung nachstehenden Ehrenkodex unterzeichnet vorzulegen.“